

## **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schrevenborn**

### **Satzung des Amtes Schrevenborn zum Betrieb von Einrichtungen für die Beseitigung von Wohnungslosigkeit**

Aufgrund

- des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) i.V.m. §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 153)
- der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Satz 1, 4, 2 Absatz 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 17.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 301)

wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 22.06.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **Abschnitt 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

#### **§ 1**

#### **Einrichtung und Zweck, Unterkünfte für Wohnungslose**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen unterhält das Amt Schrevenborn angemietete Wohnungen bzw. von Dritten in Anspruch genommene Wohnungen als unselbständige öffentliche Einrichtungen. Zusätzlich errichtet und unterhält das Amt Schrevenborn eine Einrichtung in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Einrichtungen dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind, von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder sich in einer vergleichbaren außergewöhnlichen wohnwirtschaftlichen Notlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu verschaffen oder diese zu erhalten.
- (3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannte Einrichtung befindet sich im ehemaligen Schulgebäude im Schulredder 3 in Heikendorf.
- (4) Die Bestimmung weiterer Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 Satz 2 erfolgt durch den Amtsausschuss.

#### **§ 2**

#### **Zuweisung/Benutzungsverhältnisse**

- (1) Im Rahmen der von der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Schrevenborn wahrzunehmenden Aufgaben der Gefahrenabwehr werden wohnungslose Personen im Wege eines Verwaltungsaktes in Form einer Einweisungsverfügung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen verpflichtet.

- (2) Es besteht seitens der Wohnungslosen kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtungen, auf Lage, Größe, Belegung und Beschaffenheit oder auf ein weiteres Verbleiben in der Einrichtung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag und endet durch den Widerruf der Einweisungsverfügung, durch Fristablauf oder durch Auszug. Der Auszug ist dem Amt Schrevenborn von den eingewiesenen Personen anzuzeigen.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
  - a) sich die Zahl der eingewiesenen Personen verändert,
  - b) der/die Benutzer\*in anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  - c) der/die Benutzer\*in mit fälligen laufenden Gebühren für die Unterkunft seit 2 Monaten im Rückstand ist,
  - d) der/die Benutzer\*in die Unterkunft länger als 14 Tage nicht benutzt hat,
  - e) wenn der/die Benutzer\*in ohne Begründung keine Nachweise über die Bemühungen, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden, erbringt,
  - f) der/die Benutzer\*in schwerwiegend oder mehrfach gegen einen (Unter-)Mietvertrag, gegen die Hausordnung oder gegen mündliche Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Wohnunterkunft beauftragten Mitarbeitenden des Amtes Schrevenborn oder den von ihnen Beauftragten verstoßen hat,
  - g) dies aus Sicht des Amtes aus organisatorischen oder anderen Gründen geboten ist.
- (5) Das Amt Schrevenborn ist berechtigt, den/die Benutzer\*in in den Fällen des Absatzes 4 in eine andere geeignete Unterkunft nach § 1 Absatz 1 umzusetzen.

### **§ 3**

#### **Umfang der Benutzung/Hausrecht**

- (1) Der Umfang der Benutzung wird durch den Verwaltungsakt geregelt, den die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr an die Person im Sinne des § 1 Absatz 2 richtet.
- (2) Das Amt Schrevenborn bzw. die von dem Amt Beauftragten üben das Hausrecht aus. Die Benutzer\*innen haben den Anweisungen Folge zu leisten.
- (3) Die Benutzer\*innen haben sich an die Regelungen der Hausordnung zu halten.

## **Abschnitt 2**

### **Gebühren**

#### **§ 4**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung wird durch das Amt Schrevenborn eine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 5 Gebührensschuldner\*innen**

Gebührensschuldner\*innen sind die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Personen.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der zugewiesenen Unterkunft.

## **§ 7 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Höhe der Gebühr nach § 1 Absatz Satz 1 bemisst sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten (Miet- und Mietnebenkosten).
- (2) Die Höhe der Gebühr nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Größe in Quadratmetern der den Benutzerinnen und Benutzern zur Nutzung zugewiesenen Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung bemessen.

## **§ 8 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr nach § 1 Absatz Satz 1 bemisst sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten (Miet- und Mietnebenkosten).
- (2) Die Berechnung der Gebühr nach § 1 Absatz 1 Satz 2 erfolgt auf Grundlage einer zu erstellenden Kostenkalkulation, umgerechnet auf die den Benutzerinnen und Benutzern je Monat zur Nutzung zugewiesenen Fläche. Die Kalkulation wird jährlich aktualisiert.

## **§ 9 Veranlagung**

Die Gebühr wird durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Vorauszahlung. Für Teile eines Monats wird je Tag 1/30 der Monatsgebühr festgesetzt.

## **§ 10 Gebührenpflichtiger Zeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs. Einzug im Sinne des Satzes 1 ist der durch Verwaltungsakt (§ 2 Absatz 1) festgesetzte Tag der erstmaligen Zuweisung der Einrichtung zur Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag des Auszuges. Auszug im Sinne des Satzes 1 ist der Tag, an dem der Verwaltungsakt (§ 2 Absatz 1) seine Wirksamkeit verliert

(insbesondere durch Rücknahme, Widerruf, anderweitige Aufhebung, Erledigung durch Zeitablauf oder auf andere Weise).

## **§ 11 Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Kalendermonats fällig.

## **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist eine Erhebung und Weiterverarbeitung der folgenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach § 11 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein erforderlich:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand
- Mobilnummer, soweit vorhanden

### **§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Unterbringung von Obdachlosen des Amtes Schrevenborn vom 08.12.2010 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30.03.2012 außer Kraft.
- (2) Durch diese Neufassung ergeben sich für die eingewiesenen Personen gegenüber den bisherigen Satzungsregelungen keine Nachteile.

Heikendorf, 27.06.2022

Amt Schrevenborn  
Die Amtsdirektorin

gez. Juliane Bohrer